



Pflichtumtausch von Führerscheinen

Gestaffelte Fristen bis 2033

Die EU hat festgelegt, dass bis 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine in einheitliche EU-Kartenführerscheine umgetauscht werden müssen. Die 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung setzt die entsprechende EU-Richtlinien (EU) 2015/653 und 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Deutschland um. Die neuen EU-Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Die Befristung betrifft nur das Führerscheindokument, nicht die zugrundeliegende Fahrerlaubnis. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind mit dem Dokumententausch nicht verbunden.

WER muss seinen Führerschein umtauschen?

Wenn Ihr Führerschein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, haben Sie die Pflicht diesen umzutauschen. Das Ausstellungsdatum finden Sie auf Ihrem Führerschein. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum des Führerscheindokuments, nicht das Erteilungsdatum der Klassen einer Fahrerlaubnis.

WANN muss man seinen Führerschein umtauschen?

Um den Umtausch der vielen Dokumente zu strukturieren, gibt es gestaffelte Fristen. Wann Sie Ihren Führerschein umtauschen müssen, ist in erster Linie abhängig vom Ausstellungsjahr Ihres jetzigen Führerscheins. Aus den nachfolgenden Tabellen können Sie die für Ihren Führerschein vorgesehene Umtauschfrist entnehmen.

1. Führerschein VOR 1999 ausgestellt

Für alle Führerscheine, die bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden, staffelt sich die Umtauschfrist nach dem **Geburtsdatum** des Führerscheininhabers. Dies gilt für alle Fahrerlaubnisinhaber, die noch im Besitz eines Papierführerscheins sind, unabhängig ob eines DDR-, BRD- oder sonstigen EU-Papierführerscheins.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Beispiel: Der Inhaber eines Papierführerscheins wurde 1963 geboren. Er muss seinen Führerschein bis zum 19. Januar 2023 umgetauscht haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit für den Umtausch ca. 4 beträgt.

2. Führerschein AB 1999 ausgestellt

Für alle Führerscheine, die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt wurden, staffelt sich die Umtauschfrist nach dem **Ausstellungsjahr** des Führerscheins. Dies gilt für Fahrerlaubnisinhaber, die noch im Besitz eines unbefristeten EU-Kartenführerscheins sind, unabhängig vom EU-Ausstellerstaat.

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Beispiel: Der Inhaber eines EU-Kartenführerscheins, der 2003 ausgestellt wurde, muss seinen alten Kartenführerschein bis zum 19. Januar 2027 in einen neuen EU-Kartenführerschein umgetauscht haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit für den Umtausch ca. 4 beträgt.

WO muss man seinen Führerschein umtauschen?

Fahrerlaubnisinhaber, die im Landkreis Sigmaringen wohnen, wenden sich an:

Landratsamt Sigmaringen
Fahrerlaubnisbehörde
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

oder

Ihre zuständigen Bürgermeisterämter

Telefon: 07571-102 0

WAS sollte man noch beachten?

- **Kosten:** 25,30 Euro; bei Bedarf zzgl. weitere Kosten (z. B. Expressanfertigung).
- **Benötigte Dokumente:** Personalausweis/Reisepass, aktuelles biometrisches Foto, alter Führerschein.
- **Befristung einzelner Führerschein-Klassen:** Sofern Ihr Kartenführerschein bereits ein Gültigkeitsdatum unter Nr. 4 b (auf der Vorderseite) enthält, muss bereits vor Ablauf dieses Datums ein neuer Führerschein beantragt werden, d. h. eingetragene Befristungen aus Ihrem jetzigen Kartenführerschein gelten vorrangig. Hier sind nicht Befristungen einer bestimmten Klasse Ihrer Fahrerlaubnis auf der Rückseite (Nr. 11) des Kartenführerscheins gemeint.
- **Gültigkeit:** Mit Ablauf Ihrer Umtauschfrist verliert Ihr bisheriger Führerschein seine Gültigkeit. Das Fahren ohne gültigen Führerschein ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.
- **Frist:** Die neuen EU-Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Je früher Sie umtauschen, desto eher müssen sie erneut umtauschen.